

§6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern **oder Ehrenvorsitzenden** ernannt werden. Ehrenmitglieder **und Ehrenvorsitzende** haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. **Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an. Sie können repräsentative Aufgaben des Vereins wahrnehmen.**